06/06/2017	TECHNICAL INFORMATION SHEET	MERCURA

MP5 SOLO / DUO SIREN

Part Number: 27509-00

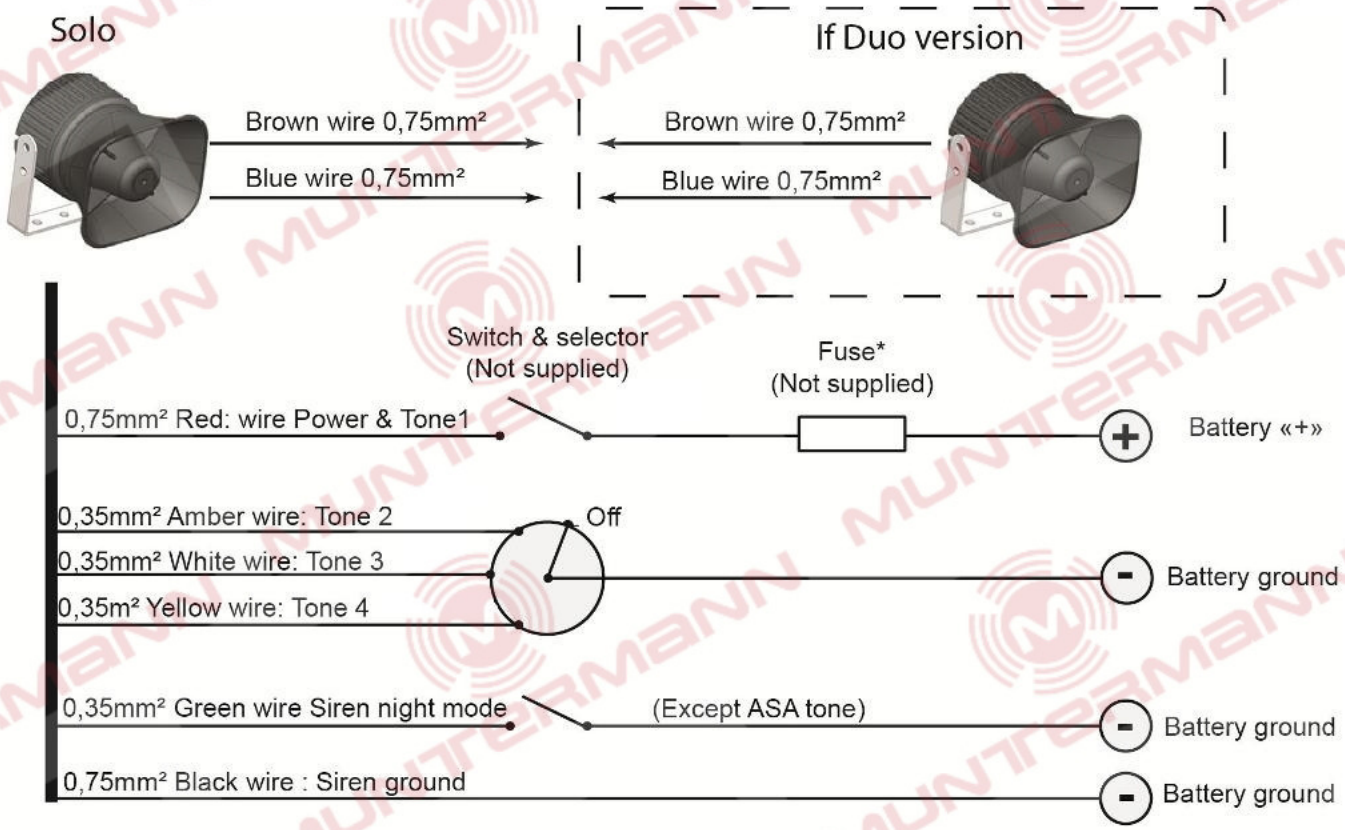

* Fuse value : 5A

WIRING EXEMPLE (Selector not supplied)

- TONE 1 : City (German)
- TONE 2 : Country (German)
- TONE 3 : Yelp
- TONE 4 :

OPERATING VOLTAGE : 12 VOLTS
SOLO CONSUMPTION : 1.9AMPS / 13.5V
DUO CONSUMPTION : 3.7 AMPS / 13.5V

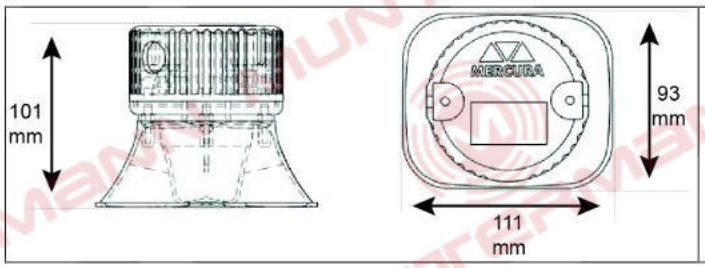

Master Loudspeaker weight with siren amplifier: 0.6 kg
Slave Loudspeaker weight: 0.4kg
EMC :

- 2009/19/CE n°e2*03*1211
- R10 n°E2*10R04*1211

IP66 & IK08

Siège social : Zone d'Activités « Les Gailletrous » - rue Louis Pasteur- 41260 LA CHAUSSEE SAINT VICTOR
Tel : 02 54 57 52 52 – Fax 02 54 56 80 00
SAS au capital de 102. 400 € - APE (NAF) 2790 Z – SIRET 310 999 891 00040

Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	W 25059
Gerät:	Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz - Einsatzhorn - mit Sirenensignal - Anhaltehorn –
Typ:	MP5
Inhaber der ABG und Hersteller:	MERCURA SAS FR-41260 La Chaussée Saint Victor

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

W 25059

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Nummer der ABG: W 25059

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den „Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 16.08.2006 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Sie müssen außerdem die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Daten aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Soweit in den Prüfunterlagen nähere Angaben nicht getroffen sind, ist bezüglich der Ausführung, Abmessungen und verwendeten Werkstoffe das vorgestellte Prüfmuster verbindlich.

Die Warneinrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz
- Einsatzhorn - (TA Nr. 32) mit Sirenensignal - Anhaltehorn - (TA Nr. 32a), Typ MP5,
bestehend aus einem Lautsprecher mit integriertem Sirenenmodul (Muttersystem) und einem Lautsprecher (Tochtersystem), dürfen entsprechend den beiliegenden Prüfunterlagen feilgeboten werden.

Die Bezieher der Geräte sind in einer mitzuliefernden Einbauanweisung darauf hinzuweisen, dass die Geräte nur für eine Nenn-/Betriebsspannung von 12V bestimmt sind und nur dann den Vorschriften entsprechen, wenn die Signalgeber den Schall ungehindert in die gewünschte Signalrichtung abstrahlen können.

Jeder Lautsprecher mit integriertem Sirenenmodul muss deutlich und dauerhaft lesbar mit

dem Herstellerzeichen und
dem Prüfzeichen

gekennzeichnet werden.

Die Geräte dürfen zusätzlich mit ausländischen Genehmigungszeichen sowie mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, dass sie noch fünf Jahre nach dem Erlöschen der Allgemeinen Bauartgenehmigung in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: W 25059

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der FAKT S.r.l, Rezzato (BS), vom 12.08.2014 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 08.10.2014
Im Auftrag

Stephan Marxsen

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 492

Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. IT14/0524 - 00 vom 12.08.2014

Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

Nummer der ABG: W 25059

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.
Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.
Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.
Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.